OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 6 U 1549/20
2 HK O 1582/18 Landgericht Ingolstadt

Verkündet am 17.12.2020
[redacted]

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Roland Demleitner, Rheinstraße 11, 65549 Limburg

gegen

MMS E-Commerce GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Markus Heuser und Remko Rijnders, Wankelstraße 5, 85046 Ingolstadt

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
BLUEDEX Rechtsanwälte, Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt/Main

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted] sowie Richterin am Oberlandesgericht [redacted] und Richter am Oberlandesgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2020

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Ingolstadt vom 21.02.2020, Az. 2 HK O 1582/18, wird mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass es in Ziffer 1. an Stelle der Worte „… die gefährliche Stoffe, insbesondere Quecksilber, wie zum Beispiel bei Energiesparlampen, enthalten …“ lautet: „… die den gefährlichen Stoff Quecksilber, wie zum Beispiel bei Energiesparlampen, enthalten …“.

2. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4 zu tragen. Von den Kosten des Verfahrens erster Instanz haben der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung hinsichtlich Ziffer 1. des landgerichtlichen Urteils durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 37.500,- abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Hinsichtlich der Kosten können die Parteien die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% der jeweils zu vollstreckenden Kosten leistet.

Gründe:

I.

Der Kläger geht gegen die Beklagte wegen behaupteten Verstoßes gegen deren gesetzliche Verpflichtung zur Rücknahme von gebrauchten Beleuchtungskörpern vor.

Den Satzungszweck des Klägers, eines Umwelt- und Verbraucherschutzverbandes, bilden die aufklärende Verbraucherberatung und die Förderung des Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beklagte mit Sitz in Ingolstadt ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Media-Saturn-Holding GmbH. Sie betreibt die E-Commerce-Aktivitäten des Media-Saturn-Konzerns für die Marke Saturn im Internet. Dabei unterhält sie einen Online-Shop, über den sie Elektronikprodukte, darunter auch neuwertige Leuchten und Lampen wie LED-Beleuchtungskörper und Energiesparlampen, an Verbraucher veräußert.

Mit Schreiben vom 16.05.2018 (Anl. K 5) hat der Kläger die Beklagte wegen vermeintlichen Verstoßes gegen die Rücknahmepflicht des Vertreibers nach § 17 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolglos vorgerichtlich abgemahnt.

Auf Klage des Klägers hin hat das Landgericht mit Urteil vom 21.02.2020 erkannt wie folgt:

> 1. Die Beklagte wird verurteilt, es [bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel] zu unterlassen, ihr vom Endverbraucher angebotene alte gebrauchte Beleuchtungskörper, die gefährliche Stoffe, insbesondere Quecksilber, wie zum Beispiel bei Energiesparlampen, enthalten, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, - soweit deren Zahl 5 Beleuchtungskörper pro Rückgabefall nicht übersteigt – nicht durch geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher unentgeltlich zurückzunehmen, wenn dies lediglich durch Zurverfügungstellung eines DHL-Retourenlabels mit einfachem Paketversand durch den Dienstleister DHL zur Rücksendung zur Entsorgung und/oder le-

diglich durch Anbieten einer Rücknahmemöglichkeit in 433 bundesweiten stationären Media-Markt- oder Saturn-Märkten geschieht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 229,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.10.2018 zu bezahlen.

3. Im Übrigen [*der Unterlassungsantrag des Klägers sah keine Einschränkung auf gefährliche Stoffe enthaltende Beleuchtungskörper vor*] wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 25% und die Beklagte 75% zu tragen.

Zur Begründung ist im Ersturteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, - soweit für das Berufungsverfahren von Relevanz - ausgeführt:

Der Unterlassungsantrag genüge dem Bestimmtheitserfordernis. Insbesondere bestehe nicht die Gefahr, dass der Umfang des ausgesprochenen Verbots erst im Vollstreckungsverfahren geklärt werden müsse.

Die Beklagte verstoße gegen ihre gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Rücknahmemöglichkeiten hinsichtlich gebrauchter Beleuchtungskörper gemäß § 17 Abs. 1, Abs. 2 ElektroG, indem sie dem Verbraucher derzeit die Rücknahme nur in 433 stationären Märkten bezogen auf das Bundesgebiet oder durch die Versendung als DHL-Paket mit einem vorfrankierten, vom Verbraucher auszudruckenden DHL-Retourenlabel anbiete.

Mit der Rückgabemöglichkeit in lediglich 433 stationären Media-Markt- und Saturn-Märkten sei nicht gewährleistet, dass der Endnutzer ein Altgerät in zumutbarer Entfernung zu seinem Wohnsitz zurückgeben könne. Es sei gerichtsbekannt, dass die von der Beklagten bzw. ihrer Muttergesellschaft betriebenen stationären Märkte nicht flächendeckend über die gesamte Bundesrepublik Deutschland verteilt seien. Diese seien überwiegend in Mittelzentren angesiedelt, was zur Folge habe, dass in weiten Teilen des Bundesgebietes Verbraucher Fahrtstrecken von 50 km und mehr auf sich nehmen müssten, um zu einem der genannten Märkte zu gelangen. Damit werde keine zumutbare Rückgabemöglichkeit geschaffen.

Auch die von der Beklagten vorgehaltene Möglichkeit, Beleuchtungskörper als DHL-Retourenpaket an eine Entsorgungsstelle zu versenden, entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die maßgeblichen „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ der DHL (Teil 2, Anl. K 16) sähen eine Beförderung der streitgegenständlichen, gefährliche Stoffe wie z.B. Quecksilber enthaltenden Beleuchtungskörper nicht vor. Soweit sich die Beklagte darauf stütze, der Versand derartiger Beleuchtungskörper sei nach der Sondervorschrift (SV) 366, Kapitel 3.3 ADR in Verbindung mit UN-Nr. 3506 zulässig, könne dahinstehen, ob es sich bei Leuchtmitteln mit beinhaltetem Quecksilber um „Quecksilber in hergestellten Gegenständen“ handle, da selbst bei Heranziehung dieser Sondervorschrift nach ADR 3.2 Tabelle A weitere Bedingungen, welche über Mengenbegrenzungen je Innenverpackung und Konzentrationen hinausgingen, einzuhalten seien. Dies betreffe im Streitfall insbesondere das Anbringen der Gefahrzettel 8 für „ätzend“ und 6.1 mit dem sogenannten „Totenkopfsymbol“ für „giftig“. Diesen Anforderungen werde die von der Beklagten dargestellte Beförderung per DHL Paket nicht gerecht.

Eine im Streitfall zulässige Beförderung per DHL-Paket ergebe sich auch nicht aus der Freistellungsmöglichkeit unter Ziffer 2 „Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände“, Unterpunkt 2 nach Maßgabe der 1.1.3.10 ADR, nachdem gebrauchte, vom Verbraucher zurückzugebende Leuchtmittel nicht unter die Regelungen gemäß 1.1.3.10b) ADR bzw. 1.1.3.10d) ADR fielen. Zwar seien von der Freistellung gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel umfasst – weshalb insoweit die Klage keinen Erfolg habe und dem Unterlassungsantrag nur im tenorierten Umfang stattzugeben sei -, nicht hingegen die Beförderung von Leuchtmitteln für den Versand per DHL Paket, soweit die Leuchtmittel gefährliche Güter enthielten.

Mit der Zuwiderhandlung gegen die Rücknahmepflicht nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ElektroG verstoße die Beklagte gegen eine Marktverhaltensvorschrift i.S.v. § 3a UWG. Es handle sich insoweit um einen Verstoß gegen verbraucherschützende Normen auf Grundlage der § 17 ElektroG umsetzenden Richtlinie 20/19/EU.

Die Verpflichtung zur Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten folge aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, nachdem die Abmahnung vom 16.05.2018 (Anl. K 5) aus den vorstehenden Gründen berechtigt gewesen sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, welche sie wie folgt begründet:

In tatsächlicher Hinsicht sei darauf hinzuweisen, dass die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits die stationären Rückgabemöglichkeiten dahingehend erweitert habe, dass sich diese nunmehr auch auf die stationären MediaMarkt-Märkte bezögen. Soweit das Landgericht ausgeführt habe, es sei gerichtsbekannt, dass die von der Beklagten bzw. ihrer Muttergesellschaft betriebenen stationären Märkte nicht flächendeckend über das Bundesgebiet hinweg verteilt seien, sei richtigzustellen, dass 99% der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland einen der Media-Saturn-Märkte innerhalb eines Radius von 50 km erreichen könnten (vgl. Anl. B 10). Unter Berücksichtigung dieses weiteren Sachverhalts habe sich der Klageantrag jedenfalls teilweise erledigt.

Zudem seien nach der mündlichen Verhandlung erster Instanz von der DHL neu gefasste Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen eingeführt worden. Danach habe die DHL seit dem 01.07.2019 eine weitere Möglichkeit zur Versendung eröffnet, welche auf Blatt 3 der Anl. B 11 zur UN-Nummer 3363 (Gefährliche Güter in Geräten) in Verbindung mit Sondervorschrift (SV) 672, erster Spiegelstrich notiert sei (vgl. Anl. B 12). Die Beklagte habe zwischenzeitlich ihre Hinweise zur Altgeräteentsorgung aktualisiert wie aus Anl. B 13 ersichtlich. Entsprechendes gelte für das Unternehmen MediaMarkt (Anl. B 15, B 16).

In rechtlicher Hinsicht sei der dem Ersturteil zugrunde gelegte klägerische Unterlassungsantrag als nicht dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügend zu rügen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ergebe sich die Reichweite des Unterlassungstenors nicht aus diesem selbst, sondern müsste erst im Vollstreckungsverfahren geklärt werden. Dies gelte sowohl für die Zahl der Märkte, in denen Rückgabemöglichkeiten angeboten würden, als auch für die Frage der zumutbaren Entfernung des Verbrauchers vom nächstgelegenen Rückgabeort.

Der Klageantrag sei auch in zuletzt in erster Instanz gestelltem Umfang zu weitgehend gefasst – was für die Tenorierung des Unterlassungsgebots entsprechend gelte -, nachdem die Klagebegründung lediglich auf Gefahren durch Quecksilber abstelle. Insoweit hätte eine Einschränkung des Klageantrags in Gestalt einer Formulierung wie „in Form von Quecksilber“ erfolgen müssen. Soweit es im Ersturteil laute „wie z.B. bei Energiesparlampen“ sei dies auch zu weitge-

hend. Insoweit hätte eine Einschränkung auf „angebotene alte gebrauchte Beleuchtungskörper in Form von Energiesparlampen“ erfolgen müssen.

Die Annahme des Erstgerichts, erhebliche Verkehrskreise müssten eine unzumutbare Entfernung zurücklegen, um die Rückgabe von Altlampen selbst durchführen zu können, entbehre einer hinreichenden Grundlage in tatsächlicher Hinsicht. Bei der Beurteilung der zumutbaren Entfernung könne die Beklagte als Fernabsatzhändler auch nicht mit der Gesamtheit kommunaler Sammelstellen gleichgestellt werden. Daher sei der dem Hauptverband des Einzelhandels (HDE) folgende Ansatz des Klägers, die Beklagte müsse 1.600 Sammelstellen zur Verfügung stellen, verfehlt. Dies würde zu einem nicht hinnehmbaren Wettbewerbsnachteil des Fernabsatzhandels gegenüber dem stationären Handel führen.

Das Landgericht habe ferner verkannt, dass die Beklagte ihrer Rücknahmeverpflichtung bereits dadurch hinreichend nachkomme, dass sie die Rücksendemöglichkeit per DHL-Retourenlabel zur Verfügung stelle. Ob darüber hinaus noch Rückgabemöglichkeiten über stationäre Media Markt- und Saturn-Märkte angeboten würden, sei nicht entscheidungserheblich. Nach der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A sei als Zumutbarkeitskriterium die nächstgelegene Paketannahmestelle zugrunde zu legen. Diesen Anforderungen leiste die Rücknahme durch die Beklagte bzw. die MediaMarkt-Märkte per DHL-Paket hinreichend Rechnung. Vor diesem Hintergrund fehle es im Streitfall auch am Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG, wenn die Frage zu klären sei, ob nach den AGB`s der Beklagten eine Beförderung von gefährlichen Stoffen durchzuführen sei oder nicht.

Altlampen könnten seit der Neufassung der Regelungen der DHL Paket GmbH zum 01.07.2019 für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen unter der UN-Nummer 3363 (gefährliche Güter in Geräten) in Verbindung mit SV 672, erster Spiegelstrich, befördert werden. Es bestehe daher für die Aufrechterhaltung der Klageanträge jedenfalls unter diesem Aspekt keine Veranlassung mehr.

Das Landgericht habe zudem verkannt, dass Lampen, die Quecksilber enthielten, nach SV 366 nicht den Vorschriften des ADR unterlägen. SV 366 sei nicht durch Abschnitt 2 Ziffer 1 der gefahrgutrechtlichen Regelungen ausgeschlossen. In der Liste der Gefahrgüter zu UN 3506 sei als versendbare Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand entsprechend den Vorgaben des ADR 1 kg Quecksilber angegeben und als Höchstmenge je Versandstück 4 kg. Einsendungen

der Kunden der Beklagten lägen deutlich unter diesen Höchstmengen. Ziff. 1.1.3.10a ADR und 1.1.3.10c ADR regelten generell die Beförderung von „alten" Leuchtmitteln, wobei lit. a) von einer Sammlung bei Privaten ausgehe, also wiederum von einer größeren Menge Leuchtmittel. Lit. c) befasse sich explizit mit der Beförderung einer speziellen Recyclingeinrichtung. Hierzu habe das Landgericht die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung eingeführten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)-RSEB", namentlich Unterabschnitt 1.1.3.10 und Kapitel 3-3 SV 366 in 1-14 übersehen. Danach seien Unterabschnitt 1.1.3.10 und SV 366 nebeneinander anwendbar. Dies werde durch die AGB der DHL nicht ausgeschlossen, im Streitfall bestehe daher eine Freistellungsmöglichkeit für die Versendung von Altlampen in kleinen Mengen.

Sollte es zwischen der Beklagten und DHL zum Streit über die Versendung eines Pakets kommen, sei dessen Klärung den Vertragspartnern vorzubehalten und nicht Gegenstand eines Wettbewerbsprozesses.

Vor diesem Hintergrund fehle es im Streitfall auch am Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG, wenn die Frage zu klären sei, ob nach den AGB`s der Beklagten eine Beförderung von gefährlichen Stoffen durchzuführen sei oder nicht.

Die Beklagte beantragt,

> unter Abänderung des angegriffenen erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Tenor Ziff. 1 an Stelle von „…*die gefährliche Stoffe, insbesondere Quecksilber* …" laute wie folgt: „…, *die den gefährlichen Stoff Quecksilber* …"

Er verteidigt insoweit das Ersturteil und führt ergänzend hierzu aus:

Der Einwand mangelnder Bestimmtheit des Urteilstenors erster Instanz lasse außer Betracht, dass das Unterlassungsgebot („*lediglich durch Anbieten einer Rücknahmemöglichkeit in 433*

bundesweiten stationären Media-Markt- oder Saturn-Märkten") durch die Passage „*durch geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher*" konkretisiert werde. Bei diesem, dem diesbezüglichen Tatbestandsmerkmal in § 17 Abs. 2 ElektroG entsprechenden Zusatz handle es sich um einen nicht näher ausgeführten Rechtsbegriff, welcher naturgemäß unbestimmt sei und der Auslegung bedürfe. Er sei indessen inhaltlich insoweit aus sich heraus so konkret, dass die Rücknahmemöglichkeit für den Verbraucher in einer zumutbaren Entfernung und damit Erreichbarkeit liegen müsse, die er zu Fuß, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem Fahrrad oder mit einem PKW in kurzer Zeit erreichen könne. Diese Voraussetzung werde auch nicht erfüllt, wenn die Beklagte an Stelle von 433 stationären MediaMarkt- oder Saturn-Märkten 500 Märkte vorhalte. Dass im konkreten Einzelfall im Vollstreckungsverfahren zu klären wäre, ob gegen den Unterlassungstenor verstoßen werde, stehe der Bestimmtheit des Urteilstenors erster Instanz nicht entgegen.

Der Verweis der Beklagten auf eine Rückgabemöglichkeit für gebrauchte Beleuchtungskörper, welche gefährliche Stoffe enthalten, gegenüber dem rückgabewilligen Verbraucher auf die von ihr unterhaltenen 433 bundesweiten stationären MediaMarkt- und Saturn-Märkte genüge nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 S. 2 ElektroG, da für die überwiegende Zahl der 82 Mio Bundesbürger der nächstgelegene MediaMarkt oder Saturn Markt nicht in zumutbarer Entfernung erreichbar sei. Hiervon gehe selbst der HDE aus, der bundesweit mindestens 1.600 Rückgabemöglichkeiten für erforderlich halte. Eine Fahrtstrecke von 50 km stelle augenscheinlich keine zumutbare Entfernung für den Endverbraucher dar.

Die Beklagte könne sich auch nicht mit Erfolg auf eine Rücksendemöglichkeit über ein DHL Paket und ein unentgeltliches DHL-Retourenlabel berufen. Ein Versand von Beleuchtungskörpern mit gefährlichen Stoffen auf dem Postweg mittels eines einfachen Pakets, wie es die Beklagte zur Verfügung stelle, sei nämlich aufgrund der Versendungsbestimmungen der DHL, insbesondere deren Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen, ausgeschlossen und unzulässig. Die AGB DHL Paket/Express (national) und die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen Teil 2 DHL Paket (Anl. K 16) würden nämlich den nationalen Versand alter gebrauchter Beleuchtungskörper, welche gefährliche Stoffe – insbesondere Quecksilber – enthielten, zur Entsorgung für Endverbraucher ausschließen. Hieran ändere auch die von der Beklagten in der Berufungsinstanz vorgelegte Textfassung der Regelung für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen Teil 2: DHL Paket national, gültig ab 01.07.2019 (Anl. B 11) nichts, da diese bezüglich der für den

Rechtsstreit maßgeblichen Bestimmungen unverändert zu der früheren, ab 01.07.2017 gültigen Textfassung sei. Insbesondere habe die DHL keine weitere Möglichkeit zur Versendung alter, gefährliche Stoffe enthaltende Beleuchtungskörper eröffnet. Die UN-Nr. 3363 sei bereits in den Beförderungsbedingungen mit Stand 01.07.2017 berücksichtigt gewesen, wobei diese unverändert besondere Vorgaben für die Verpackung und die Kennzeichnung nach Abschnitten 3 und 4 verlange, die die Beklagte schon nach ihrem eigenen Vortrag nicht anbiete bzw. den rückgabewilligen Verbraucher nicht darauf hinweise. Darüber hinaus sei die UN-Nr. 3363 für alte gebrauchte, gefährliche Stoffe enthaltende Beleuchtungskörper auch deshalb nicht anwendbar, da sie sich gemäß ADR 1.1.3.1b) nur auf im ADR nicht näher bezeichnete Maschinen oder Geräte beziehe. Leuchtmittel seien aber ausdrücklich im ADR genannt.

Die Beklagte könne sich auch nicht darauf stützen, dass der Versand von gefährliche Stoffe enthaltenden Beleuchtungskörpern nach der SV 366, Kap. 3.3 ADR i.V.m. UN-Nr. 3506 zulässig sei, weil diese Sondervorschrift wie vom Landgericht zutreffend angesprochen die Einhaltung weiterer Bedingungen vorschreibe – Anforderung an die Verpackung, Sondervorschriften für die Beförderung, Sondervorschriften für die Kennzeichnung durch Gefahrzettel und „Totenkopfsymbol“ -, die die Beklagte unstreitig und nach ihrem eigenen Vortrag nicht einhalte bzw. dem rückgabewilligen Verbraucher nicht vorgebe. Die Beklagte übersehe auch, dass der Versand gefährliche Stoffe enthaltender Leuchtmittel mittels eines DHL Pakets nach Ziff. 2 der Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen Teil 2: DHL Paket national (gültig ab 01.07.2019) ausgeschlossen sei. Die Möglichkeit der Freistellung gemäß 1.1.3.10b und 1.1.3.20d ADR sei nicht eröffnet, weil deren Voraussetzungen bei gebrauchten alten Leuchtmitteln, die gefährliche Stoffe wie Quecksilber enthielten, nicht gegeben seien.

Die von der Beklagten dem Endverbraucher gegenüber zur Verfügung gestellte Rücksendemöglichkeit stelle sich entgegen der Auffassung der Beklagten als ein Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel i.S.v. § 3a UWG dar. Bei § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ElektroG handle es sich um eine solche Marktverhaltensregel. Dem könne die Beklagte nicht entgegenhalten, dass sie nicht gegen ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ElektroG verstoße, sondern allenfalls gegen die AGB bzw. die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen der DHL bzw. der Deutschen Post AG, bei denen es sich nicht um Marktverhaltensregeln handle.

Im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze und auf das Protokoll des Termins vom 05.11.2020 (Bl. 214/216 d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten gegen das angegriffene Urteil des Landgerichts Ingolstadt vom 21.02.2020 ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt (§ 517, § 519 ZPO) und innerhalb nachgelassener Frist mit am 18.05.2020 per Telefax bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag begründet (§ 520 Abs. 2 Sätze 1 und 3 ZPO) worden. Sie führt allerdings in der Sache nicht zum Erfolg. Das landgerichtliche Urteil hat mit der Maßgabe des vom Kläger vor dem Senat gestellten Unterlassungsantrags sowie im Umfang der erstinstanzlich ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten (Ziffer 2. des landgerichtlichen Tenors) Bestand. Im Einzelnen:

A) Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, dass der vom Landgericht in Ziffer 1. ausgeurteilte Unterlassungstenor dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht genüge.

1.a) Insoweit rügt die Beklagte zum einen, dass sich sowohl im Hinblick auf die Zahl der Märkte, in denen Rückgabemöglichkeiten angeboten würden, als auch für die Frage der zumutbaren Entfernung des Verbrauchers vom nächstgelegenen Rückgabeort die Reichweite des Unterlassungstenors nicht aus diesem selbst ergebe, sondern im Rahmen einer Zwangsvollstreckung erst noch im Vollstreckungsverfahren geklärt werden müsse.

b)aa) Der Beklagten ist im Ausgangspunkt darin zu folgen, dass die Verwendung unbestimmter und/oder gesetzeswiederholender – wie hier durch die sich am Wortlaut des § 17 Abs. 2 Satz 2 ElektroG weitgehend orientierende Formulierung im Obersatz „… *nicht durch geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher zurückzunehmen*“ - Begriffe im Unterlassungsantrag je nach Sachlage des Einzelfalles gegen das Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO verstoßen könne, vor allem wenn sich die Reichweite eines diesbezüglichen Unterlassungstenors nicht bei vorzunehmender Auslegung ergibt und erst noch im Vollstreckungsverfahren geklärt werden muss.

bb) Zur Umschreibung des zu unterlassenden Verhaltens ist aber vielfach die Verwendung mehr oder weniger unbestimmter Begriffe und damit in gewissem Umfang die Vornahme von Wertungen durch das Vollstreckungsgericht bei der Prüfung eines Verstoßes nicht zu vermeiden. Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung kann daher hinzunehmen sein, wenn eine weitergehende Konkretisierung nicht möglich und die gewählte Formulierung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist (st. Rspr., z.B. BGH GRUR 2019, 627 Tz. 15 – *Deutschland-Kombi*; BGH GRUR 2017, 422 Tz. 18 – *ARD-Buffet; Köhler*/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl. 2020, § 12 Rn. 2.26 m.w.N.). Demgemäß ist auch eine – wie hier in Teilen – gesetzeswiederholende Antragsformulierung zulässig, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (vgl. BGH WRP 2019, 1013 Tz. 23 – *Cordoba II*; BGH WRP 2016, 958 Tz. 19 – *Freunde finden; Köhler* a.a.O., § 12 Rn. 2.40a m.w.N.).

cc) Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung teilt der Senat die Bedenken der Beklagten gegen die Bestimmtheit der Ziffer 1. des landgerichtlichen Tenors und des diesem zugrunde liegenden Unterlassungsantrags des Klägers nicht. In der Aufnahme der konkreten Verletzungsform in den Unterlassungsantrag in Gestalt der beiden von der Beklagten angebotenen, nach Auffassung des Klägers nicht gesetzeskonformen Rücknahmemöglichkeiten („*wenn dies lediglich durch Zurverfügungstellung eines DHL-Retourenlabels mit einfachem Paketversand durch den Dienstleister DHL zur Rücksendung zur Entsorgung und/oder lediglich durch Anbieten einer Rücknahmemöglichkeit in 433 bundesweiten stationären Media-Markt- oder Saturn-Märkten geschieht*“) ist eine hinreichende Konkretisierung des vom Kläger beanstandeten Verhaltens der Beklagten zu sehen. Durch Auslegung des Urteilstenors auf der Grundlage der vom Landgericht hierzu getroffenen Tatsachenfeststellungen lässt sich dessen Reichweite dahingehend bestimmen, dass in der Zurverfügungstellung von bundesweit 433 MediaMarkt- und Saturn-Märkten eine geeignete Rücknahmemöglichkeit nicht zu sehen – da dem Merkmal „in zumutbarer Entfernung“ nicht genügend – und ein Versand der Leuchtmittel über DHL Retourenlabel mit einfachem Postversand nach den im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz geltenden Beförderungsbedingungen der Beklagten unzulässig sei. Eine weitergehende Konkretisierung des Unterlassungsantrags – etwa im Hinblick auf die genaue Zahl von für ausreichend zu erachtende stationären Rücknahmestellen - ist dem Kläger bei dieser Sachlage weder möglich, noch zumutbar, um einen effektiven Rechtsschutz zu erlangen.

2. Soweit die Beklagte wie im Termin vor dem Senat geschehen beanstandet, dass die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung zur Unterlassung (unter Ordnungsmittelandrohung, vgl. Ziffer 1. des Urteilstenors erster Instanz) unzulässig sei, da das darin enthaltene Unterlassungsgebot tatsächlich auf die Vornahme einer Handlung gerichtet sei, nämlich nach § 17 ElektroG gesetzeskonforme Rücknahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, kann dem ebenfalls nicht entsprochen werden. Begehrt ein Kläger eine in die Form eines Unterlassungsantrags gekleidete negative Unterlassung, die der Sache auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, so ist die Zwangsvollstreckung eines solchen Titels nach § 888 ZPO durchzuführen (vgl. BGH, Urt. v. 22.09.2020 – XI ZR 162/19, Tz. 11, 20, nachgewiesen in juris). In dieser Entscheidung hat der BGH den als „negative Unterlassung" formulierten Antrag dahingehend verstanden, dass damit „die Aufnahme der Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG in die von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen" erstrebt werde. Mit seinem Verbotsantrag begehrt der Kläger ein „doppeltes Unterlassen", nämlich zum einen unzureichende Rücknahmemöglichkeiten wie geschehen anzubieten und zum anderen es zu unterlassen, keine ausreichenden und gesetzeskonformen, den Vorgaben des § 17 ElektroG entsprechende Rücknahmemöglichkeiten dem Verbraucher anzubieten. Diesem „Verbot" kann die Beklagte jedoch nicht nur durch ein positives Tun – etwa durch Einrichtung von „flächendeckenden Rückgabemöglichkeiten -, sondern auch auf andere Weise – Unterlassen des Vertriebs von Quecksilber enthaltenden Beleuchtungskörpern – entsprechen.

B) Soweit die Beklagte rügt, der auf Unterlassung gerichtete Klageantrag sei insoweit unbegründet, da zu weitgehend, hat dem der Kläger insofern entsprochen, als er in der Berufungsinstanz sein Unterlassungsbegehren auf die Zurverfügungstellung von Rückgabemöglichkeiten für den gefährlichen Stoff „Quecksilber" enthaltende gebrauchte Beleuchtungskörper beschränkt hat. Einer weiteren Einschränkung des Unterlassungsantrags auf „angebotene alte gebrauchte Beleuchtungskörper in Form von Energiesparlampen" wie beklagtenseits gerügt bedurfte es demgegenüber nicht. Insoweit ist der Energiesparlampen beispielhaft anführende Unterlassungsantrag des Klägers nicht zu weit gefasst.

C) Die Feststellung des Landgerichts, weder die Zurverfügungstellung von bundesweit 433 MediaMarkt- und Saturn-Märkten, noch die Möglichkeit der Versendung alter gebrauchter Beleuchtungskörper über DHL Retourenlabel mit einfachem Postversand stelle sich für den Endnutzer als eine geeignete Rücknahmemöglichkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 2 ElektroG dar, hat entgegen der Auffassung der Beklagten im Ergebnis Bestand.

1.a) Die Feststellung des Landgerichts, die klägerseits dem Endnutzer zur Verfügung gestellte Rückgabemöglichkeit in den 433 bundesweiten stationären MediaMarkt- und Saturn-Märkten genüge nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ElektroG, weil in weiten Teilen des Bundesgebietes Verbraucher eine Fahrtstrecke von 50 km und mehr auf sich nehmen müssten, um zu einem der genannten Märkte zu gelangen (LGU S.10), greift die Beklagte unter Hinweis darauf an, dass – wie bereits in erster Instanz vorgetragen und durch eine Gegenüberstellung belegt (Schriftsatz vom 29.04.2019, S. 4 ff. = Bl. 103 ff. d.A.) – jedenfalls 96,5% der deutschen Bevölkerung in einer Entfernung von weniger als 50 km einen deutschen MediaMarkt oder einen Saturn Markt erreichen könnten und bietet hierfür Beweis durch die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens an.

b) Diesem Ansatz kann nicht gefolgt werden, der Erhebung des angebotenen Sachverständigenbeweises bedarf es nicht. Auf die beklagtenseits unter Beweis gestellte, vom Landgericht im Ersturteil aufgeworfene Frage der Entfernung des Endnutzers vom nächsten MediaMarkt bzw. Saturn Markt von 50 km oder mehr kommt es nämlich für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 ElektroG hat bei einem – hier vorliegenden – Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln der Vertreiber dafür Sorge zu tragen, dass dem Endnutzer von Elektro- und Elektronikgeräten geeignete Rückgabemöglichkeiten von Elektro- und Elektronikgeräten in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Zur Frage der Zumutbarkeit der Entfernung zwischen dem Wohn- oder Geschäftssitz des Endnutzers und einer Rückgabestation verhält sich das Gesetz nicht dergestalt, dass es auf eine maximale Entfernung – über die die Parteien in erster Instanz diskutiert haben und welche das Landgericht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, indem es darauf verwiesen hat, dass die Beklagte keine flächendeckende Versorgung mit einer Entfernung von höchstens 50 km zur Rückgabestation vorhalte – oder auf eine bestimmte Anzahl von stationären Märkten mit Rückgabemöglichkeiten ankomme. Insoweit bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob dafür 500 Filialen der MediaMarkt- oder Saturn Märkte ausreichend oder ob hierzu nach Vortrag des Klägers der Empfehlung der LAGA folgend 1.600 Filialen zur flächendeckenden Versorgung bundesweit notwendig wären.

Die dem Ansatz der Parteien in Richtung auf eine maximale Entfernung zwischen dem Wohn- bzw. Geschäftssitz des Endnutzers und der nächstgelegenen Rücknahmestation bzw. einer ver-

meintlich erforderlichen Mindestanzahl solcher Annahmestellen folgende erstinstanzliche Entscheidung lässt nämlich insbesondere außer Betracht, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl von Endnutzern nicht die Möglichkeit zur Verfügung steht, mit dem eigenen PKW zur nächstgelegenen Altgerätesammelstelle zu fahren, abgesehen davon, dass es sich nach Auffassung des Senats auch für diesen Endnutzer nicht als zumutbar darstellt, für die Rückgabe einiger weniger gebrauchter Beleuchtungsmittel eine Fahrtstrecke von an die 100 km für Hin- und Rückweg auf sich nehmen zu müssen. Erst recht gilt dies, wenn der Endnutzer auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund kommt die Beklagte ihrer Rechtspflicht zur Rücknahme gebrauchter Leuchtmittel nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ElektroG durch den Verweis auf die Rückgabemöglichkeit in ihren – bislang 433 - stationären MediaMarkt- und Saturn-Märkten nicht nach.

Soweit sie sich als im Fernabsatz tätiges Unternehmen durch die gesetzliche Regelung des § 17 Abs. 2 gegenüber dem stationären Handel benachteiligt fühlt, vermag dies ihre Berufung nicht zu stützen. Das Kriterium der Rücknahmemöglichkeit in zumutbarer Entfernung räumt dem Betreiber von Fernabsatzgeschäften hinreichende Möglichkeiten ein, um einerseits seiner gesetzlichen Rückgabepflicht nachkommen zu können – die Beklagte verweist insoweit selbst auf die aus ihrer Sicht gegebene Möglichkeit der Versendung von Altgeräten -, und um andererseits zu gewährleisten, dass der Endnutzer nicht auf zumutbare Weise die Entsorgung dieser Geräte sicherstellen kann.

2. Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg darauf verweisen, dass die von ihr den Endnutzern angebotene Möglichkeit der Versendung alter gebrauchter Beleuchtungskörper über DHL Retourenlabel mit einfachem Postversand den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 Satz 2 ElektroG genüge. Das Landgericht hat die im Streitfall einschlägigen AGB DHL Paket/Express (national) und die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen Teil 2 DHL Paket zutreffend beurteilt und rechtsfehlerfrei festgestellt, dass diese dem nationalen Versand alter gebrauchter Beleuchtungskörper, welche gefährliche Stoffe wie Quecksilber enthielten, zur Entsorgung für Endverbraucher entgegenstünden (LGU S. 10 f.). Die hiergegen von der Beklagten erhobenen Einwände verhelfen ihrer Berufung nicht zum Erfolg.

a) Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, dass gebrachte Altlampen seit der Neufassung der Regelungen der DHL Paket GmbH für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen unter der UN-Nummer 3363 (gefährliche Güter in Geräten) in Verbindung mit SV 672, erster Spiegelstrich, zum 01.07.2019 (Anl. B 11) befördert werden könnten.

aa) Die Beklagte verweist insoweit darauf, dass die DHL gegenüber der bis zum 01.07.2019 geltenden Fassung der Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen Teil 2 DHL Paket (Anl. K 16) in der ab 01.07.2019 geltenden, als Anl. B 11 vorgelegten Fassung eine weitere Möglichkeit zur Versendung von Altgeräten mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen eröffnet habe, die sich aus UN-Nummer 3363 (gefährliche Güter in Geräten) in Verbindung mit Sondervorschrift (SV) 672, erster Spiegelstrich („*Maschinen und Geräte, die unter dieser Eintragung und in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 301 befördert werden, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt sie sind entweder in einer widerstandsfähigen Außenverpackung verpackt, die aus einem geeigneten Werkstoff hergestellt ist und hinsichtlich ihres Fassungsraums und ihrer beabsichtigten Verwendung eine ausreichende Festigkeit und Auslegung aufweist und die den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entspricht*“, vgl. Anl. B 12) ergebe (Anl. B 11, Seite 3 unter „Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“).

bb) Der Beklagten ist zwar darin zuzustimmen, dass sich aus der als Anl. K 16 vorgelegten Fassung der Regelungen der DHL für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen Teil 2 DHL Paket der Verweis der UN-Nummer 3363 auf SV 672, erster Spiegelstrich noch nicht ergibt. Hieraus folgt allerdings entgegen der Auffassung der Beklagten nicht, dass Quecksilber enthaltende Altlampen nach den Beförderungsbedingungen der DHL in zulässiger Weise per DHL Retourenlabel mit einfachem Postversand versendet werden könnten.

In DHL Paket-Sendungen sind nämlich auch in der aktuell geltenden Fassung der DHL AGB gemäß Anl. B 11 über die Regelungen der DHL für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen Teil 2 DHL Paket (unter „2 Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände, Ziff. 1) von der Beförderung Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 (ätzende Stoffe) ausgeschlossen; dazu zählt auch Quecksilber. Hiervon ausgenommen sind unter anderem nur solche Stoffe und Gegenstände, die die Voraussetzung einer Freistellung nach Maßgabe der Ziffern 1,1,3.10b) und d) ADR erfüllen (Anl. B 11, unter „2 Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände, Ziff. 2). Dass dies auf die hier fraglichen Quecksilber enthaltenden

gebrauchten Leuchtmittel nicht zutrifft, hat das Landgericht zutreffend festgestellt und ist von der Beklagten insoweit auch nicht in Abrede gestellt worden. Schließlich ist die Beklagte auch den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts – an die der Senat gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 2 ZPO gebunden ist -, wonach der Versand von Quecksilber enthaltenden Beleuchtungskörpern nach der SV 366, Kap. 3.3 ADR i.V.m. UN-Nr. 3506 unzulässig sei (vgl. Anl. B 11, Seite 3 unter „Klasse 8 Ätzende Stoffe"), weil diese Sondervorschrift die Einhaltung weiterer Bedingungen (Verpackung, Beförderung und Kennzeichnung durch Gefahrzettel und „Totenkopfsymbol") vorschreibe - welche die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag nicht einhalte bzw. dem rückgabewilligen Verbraucher nicht vorgebe - nicht entgegengetreten, so dass auch insoweit die Änderung der Versandbedingungen zum 01.07.2019 ihrer Berufung nicht zum Erfolg verhelfen kann.

b) Aus den vorstehenden Gründen kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, dass Lampen, die Quecksilber enthielten, nach SV 366 nicht den Vorschriften des ADR unterlägen, was das Landgericht übersehen habe.

Die Frage, ob nach den AGB der DHL der Versand von Quecksilber enthaltenden gebrauchten Beleuchtungskörpern zulässig ist, richtet sich wie vorstehend ausgeführt nach den in Anl. B 11 genannten Beförderungsbedingungen. Dass die SV 366 durch Abschnitt 2 Ziffer 1 nicht ausgeschlossen wird und die UN 3506 in der Liste der Gefahrgüter in Anl. B 11 zu Klasse 9: „Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände" Erwähnung findet, ändert nichts daran, dass nach den vorstehenden Gründen unter a) der Versand von ätzenden Stoffen enthaltenden Stoffen und Gegenständen nach den Beförderungsbedingungen untersagt ist und die AGB der DHL eine den Streitfall erfassende Freistellungsmöglichkeit insoweit nicht vorsehen.

3. Die Beklagte kann sich auch nicht damit verteidigen, dass es im Streitfall jedenfalls an der Verletzung einer Marktverhaltensregel fehle, da es sich bei der Beurteilung der als Anl. B 11 vorgelegten Beförderungsbedingungen um eine Frage handle, die ausschließlich im Verhältnis der Beklagten zur DHL von rechtlicher Relevanz und damit einer Betrachtung unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten entzogen sei.

Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet der Vorwurf des Klägers gegenüber der Beklagten, dass diese ihrer Verpflichtung zur Rücknahme gebrauchter, Quecksilber enthaltender Leuchtmittel nach Maßgabe des § 17 ElektroG – einer Vorschrift, bei der es sich, wie von der Beklag-

ten insoweit zu Recht nicht in Abrede gestellt wird, um eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG handelt – nicht in gesetzeskonformer Weise nachkomme. Wer einer Marktverhaltensregel zuwiderhandelt, dessen Verhalten ist nach § 3a UWG (bei hier vorliegender Spürbarkeit des Verstoßes) unlauter und löst (bei Vorliegen der sonstigen, hier ohne weiteres zu bejahenden Voraussetzungen wie die Aktivlegitimation des Klägers, die Passivlegitimation der Beklagten und bestehende Wiederholungsgefahr) den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch des § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG aus.

Ob und inwieweit der Versand Quecksilber enthaltender gebrauchter Leuchtmittel gegen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Beklagten und einem Dritten – wie der DHL – verstoßen würde, ist nicht streitgegenständlich und spielt für die Entscheidung des Rechtsstreits keine Rolle. Maßgeblich ist, dass die Beklagte ihre Kunden nicht – wie geschehen – auf die Möglichkeit der Rücksendung von Quecksilber enthaltende alte Beleuchtungskörper per DHL-Retourenlabel verweisen kann, weil ein solcher Versand – wie vorstehend ausgeführt – nach den Bedingungen der DHL nicht gestattet ist und die Kunden somit nicht auf eine solche Rücksendemöglichkeit verwiesen werden können.

4. Zum Anspruch des Klägers auf die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten ist nach Vorstehendem auf die Ausführungen im Ersturteil zu verweisen (LGU S. 13).

III.

1. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 3 ZPO. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat seinen Unterlassungsantrag wie unter I. wiedergegeben auf Quecksilber enthaltende Leuchtmittel eingeschränkt hat, liegt eine Teilrücknahme mit der Kostenfolge des § 269 Abs. 3 ZPO vor.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

3. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache erfordert, wie die Ausführungen unter II. zeigen, lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsprechungsgrundsätze auf den Einzelfall.

[redacted]

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, den 19.01.2021

[redacted]